ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DIE PLANLICHEN FESTSETZUNGEN

1. **Art der baulichen Nutzung:**

1.1 (WA) Allgemeine Wohngebiete, nach § 4 BauNVO

2. **Maß der baulichen Nutzung:**

2.1 Zahl der Vollgeschosse:

2.1.1 II als Höchstgrenze: a) Erdgeschoß und 1 Vollgeschoß

b) oder sichtbares Untergeschoß und ein Erdgeschoß (Hanghaus)

Für a) und b) darf die Traufhöhe talseitig, gemessen ab gewachsenen Boden, 6,o m nicht übersteigen. Dachgeschoßausbau unzulässig.
Bei mehr als 1,5 m natürlicher Geländeneigung auf die Gebäudetiefe, ist der Typ des Hanghauses zu wählen.
Bei WA GRZ: o,4 GFZ: o,7

3. **Bauweise, Baulinien, Baugrenzen:**

Baugrenze

4. **Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge:**

6.o Hauptverkehrsstraße

Sichtdreieck, mit Angabe der Schenkellänge in Meter innerhalb der so gekennzeichneten Fläche darf die Sicht ab o,8o m über Straßenoberkante durch nichts beeinträchtigt werden.

1.5 Gehsteig

2.5 Fußweg - landwirtschaftliche Fahrzeuge

5. **Verkehrsflächen:**

Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen

6. **Flächen für Versorgungsanlagen:**

entfällt

7. Führung oberirdischer Versorgungsleitungen:

entfällt

8. Grünflächen:

zu pflanzende Bäume und Sträucher (bodenständige Art)

Umgrenzung von Flächen für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern

9. Sonstige Planzeichen:

ST

private Stellplätze

v v
Ga

Garagen, Zufahrt in Pfeilrichtung

10. Sonstige Festsetzungen:

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DIE PLANLICHEN HINWEISE:

11. Kennzeichen und nachrichtliche Übernahmen:

Teilung der Grundstücke im Rahmen einer geordneten baulichen Entwicklung

Hauptkanal

12. Kartenzeichen der bayerischen Flurkarten:

Flurstücksgrenzen mit Grenzstein

665

Höhenschichtlinien

2288/4

Flurstücksnummern